

Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht

Revue Suisse du Notariat et du Registre foncier

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung des ganzen Inhalts der Zeitschrift oder einzelner Teile sind nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

Organ folgender Verbände/Organe des associations suivantes:

Zürcher Notariatsverein (ZNV). Aargauische Notariatsgesellschaft. Verein der Grundbuchverwalter und Konkursbeamten des Kantons Luzern und der Innerschweiz. Konferenz der Schweizerischen Grundbuchführung.

Tous les droits d'auteur et d'édition sont réservés. La réimpression, la polycopie et l'enregistrement électronique de tout ou partie des articles de la Revue ne sont autorisés qu'avec l'accord de la Rédaction.

Öffentliche Beurkundung von virtuellen Generalversammlungsbeschlüssen nach neuem Aktienrecht

Kann eine Urkundsperson aus der Ferne wahrnehmen und beurkunden?

Lukas Müller, Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur. LL.M., MA UZH, Abteilungsleiter Handelsregister, Handelsregister- und Konkursamt des Kantons Zug

Philippe J.A. Kaiser, lic. iur. HSG, Rechtsanwalt und Notar, Partner bei Kaiser

Odermatt & Partner AG, Zug/*Diego Benz*, lic. iur., Rechtsanwalt und Notar,

Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.*

Einleitung

Das neue Aktienrecht ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Mit dem neuen Recht kommen digitale Formen der Generalversammlung ins Obligationenrecht. Aktionäre, Verwaltungsräte, Anwälte, Urkundspersonen und Behörden sind nun mit zahlreichen Umsetzungsfragen konfrontiert. Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Durchführungsmöglichkeiten und der Zulässigkeit und Grenzen der öffentlichen Beurkundung bei elektronischen bzw. virtuellen Generalversammlungen haben die drei Autoren bereits in der REPRAX 3/2020, S. 217 ff. vorgelegt. Im Unterschied

* Die Autoren bedanken sich für die hilfreichen Hinweise von *Peter Voser*, alt Notar, und Dr. iur. *Pascal Müller*, Rechtsanwalt und Notar, Leiter des Handelsregisteramts des Kantons Obwalden. Die Autoren vertreten ihre persönliche Meinung und binden ihre Arbeitgeber nicht.

zu früher veröffentlichten Artikeln¹ fokussiert dieser Beitrag auf spezifische Probleme und Lösungsansätze im Zusammenhang mit der Fernbeurkundung respektive mit der in der Praxis diskutierten Frage, ob eine Urkundsperson Wahrnehmungen aus der Ferne machen und diese öffentlich beurkunden kann respektive die notarielle Pflicht hat, diese öffentlich zu beurkunden. Der vorliegende Beitrag will für ein Kernthema der Urkundspersonen und Handelsregisterämter ein wichtiges Praxisproblem aufgreifen und mögliche Lösungsvorschläge für die Praxis formulieren. Dieser Beitrag versteht sich somit als Diskussionsbeitrag für die Entwicklung der Beurkundungspraxis im Hinblick auf die Umsetzung einer konsequent virtuell durchgeführten virtuellen Generalversammlung.

I. Virtuelle Versammlungsbeschlüsse nach neuem Aktienrecht

A. Versammlungen nach altem Recht sowie allgemeine Grundsätze

Vor dem Corona-Notrechtsregime gab es nach schweizerischem Recht keine reinen virtuellen Generalversammlungen von Aktiengesellschaften. Immerhin wurden aber bereits gewisse grosse Generalversammlungen mittels Videoübertragung von verschiedenen Versammlungsorten aus übertragen. Das war in der Vergangenheit beispielsweise bei Generalversammlungen der ABB Ltd, die in der Schweiz und in Schweden abgehalten wurden, oder etwa die Generalversammlung der WWZ AG in Zug. Streng genommen könnten ebenfalls Generalversammlungen, die in mehreren Räumen abgehalten werden, da nicht alle Versammlungsteilnehmer in einem Raum Platz haben, als Versammlung mit mehreren Tagungsorten gelten. Diese Art der Generalversammlung wird heute in der Literatur auch als «hybride» Generalversammlung oder als Generalversammlung mit mehreren Tagungsorten bezeichnet, wenn manche Personen mittels Videoübertragung von einem anderen Ort aus das Geschehnis am Haupttagungsort mitverfolgen. Dabei wurden von Urkundspersonen auch Versammlungsbeschlüsse beurkundet, indem entweder an den jeweiligen Versammlungsorten Notare das Abstimmungsresultat an den Hauptversammlungsort der Urkundsperson übermittelten, oder indem mittels elek-

¹ Zu den beurkundungsrechtlichen Aspekten der virtuellen Generalversammlung und damit verbundenen Aspekten der Fernbeurkundung vgl. *Lukas Müller/Philippe J.A. Kaiser/Diego Benz*, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, REPRAX 3/2020, S. 217 ff.; *Lukas Müller*, Digitales Notariat, elektronische öffentliche Beurkundung und digitale Gründung – Eine Analyse unter Berücksichtigung des revidierten Aktienrechts, GesKR 2022, S. 60 ff.; *Lukas Müller/Lara Pafumi*, Die digitale öffentliche Urkunde im Kontext der AG, REPRAX 1/2020, S. 45 ff.; *Lukas Müller*, Die Online-Gründung der Aktiengesellschaft, SJZ 2020, S. 555 ff. Zu den neueren Entwicklungen vgl. ebenfalls *Anne Elisabeth Schnierer*, Das Bundesgesetz zur Digitalisierung im Notariat (DNG) und dessen Auswirkungen auf das beurkundungsrechtliche Nachverfahren, in: Schweizerischer Notarenverband (SNV) (Hrsg.), Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, Bern 2022, S. 11 ff.; *Chloé Ayer/Fabien Peiry*, La numérisation et l'activité notariale – Regard sur le présent et l'avenir, not@lex 2022, S. 42 ff.

tronischer Mittel die Resultate bekanntgegeben wurden (in aller Regel über ein sogenanntes Stimmbüro, welches das Resultat sodann der Urkundsperson vorlegte). Sofern kantonale Beurkundungsgesetze streng ausgelegt werden, verstösst diese Mitteilung eines Stimmergebnisses durch eine Hilfsperson an den beurkundenden Notar (sozusagen mittels «Buschtelefon») gegen den Grundsatz, dass eine Urkundsperson nur beurkunden darf, was sie selbst wahrgenommen hat und dass sie für ihre öffentliche Beurkundung die Verantwortung vollständig und unabhängig übernimmt.² Dieser Begriff der «eigenen Wahrnehmung» wird indes bereits von *Brückner* im Jahr 1993 relativiert, indem die Urkundsperson nicht zwingend Tatsachen mit «eigenen Augen sehen muss», sondern «hier und jetzt» ihre Feststellungen über ihre durch sie rezipierten und interpretierten Informationen aufzeichnen soll; nicht als eigene Wahrnehmung würde demgegenüber qualifizieren, was die Urkundsperson früher (also nicht heute) wahrgenommen hat.³ Die notarielle Wahrnehmung ist somit gemäss *Brückner* immer ein Zusammenspiel von zeitnaher Sachverhaltsermittlung, sinnlicher Rezeption, gedanklicher Interpretation und rechtlicher Einordnung.⁴

Die jeweiligen Wahl- respektive Abstimmungsresultate wurden jedoch nach wie vor vom Vorsitzenden der Generalversammlung bekanntgegeben, wobei die Urkundsperson diese Bekanntgabe wahrzunehmen hatte und hat. Anders war dies schon damals respektive ist es auch heute gar nicht möglich, denn die Urkundsperson kann bei mittelgrossen oder grossen Versammlungen unmöglich jede Stimme selber zählen, was von den Aufsichtsbehörden, Gerichten, der herrschenden Lehre und Literatur allgemein anerkannt ist. Laut der – im Vergleich zu anderen Kantonen äusserst strengen Auffassung – der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zug hat eine Urkundsperson in zumutbarem Rahmen die Legitimation der vor ihr erscheinenden Personen zu überprüfen, die an einer Generalversammlung teilnehmen.⁵ Die Sorgfaltspflicht der Urkundsperson darf aber nach der Zuger Auffassung nicht so weit interpretiert werden, dass die Urkundsperson eine umfassende und uneingeschränkte Garantie dafür übernehmen kann und muss, dass sämtliche beurkundeten Aussagen der Gesellschaftsorgane auch materiell richtig sind. So kann es insbesondere auch nicht die Aufgabe der Urkundsperson sein, selber umfassende Abklärungen vorzunehmen, die über das hinausgehen, was an der Versammlung, deren Beschlüsse zu beurkunden sind, direkt abgeklärt werden kann. Nach der Zürcher Praxis liegt die Verantwortung für die Erklärungen ausschliesslich beim Versammlungsvorsitzenden, der in seiner Funktion als Verwaltungsrat mit den internen Verhältnissen bestens vertraut sein muss. In den Fällen, in denen der Ver-

² Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 1), S. 249.

³ Vgl. *Christian Brückner*, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 937 f. mit Hinweisen und Beispielen.

⁴ Vgl. *Brückner* (FN 3), N 939.

⁵ Vgl. Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen vom 12. Januar 2004, publiziert in *GVP/ZG* 2003, S. 248 ff.

sammlungsvorsitzende (meist ein Treuhänder oder Anwalt) keine gesetzliche Legitimation zur Durchführung einer Generalversammlung hat, werden situativ weitere Dokumente (mindestens Vollmachten, aber auch Aktienbuch, Aktientitel usw.) verlangt.⁶ Unseres Erachtens sollte im Rahmen einer Weiterentwicklung des künftigen Rechts die bisherige Zürcher Praxis übernommen werden.

Sodann sind Feststellungen, Tatsachen oder Vorgänge, die sich gar nicht auf den Ablauf der GV beziehen (z.B. die Feststellung, dass alle Aktionäre statutengemäss eingeladen worden sind), von der Urkundsperson ebenfalls nicht weiter zu prüfen. Die Feststellung der Vertretungsverhältnisse und die Zahl und Art der an einer Generalversammlung vertretenen Aktien erfolgt jedoch entweder zu Beginn oder während der Versammlung und gehört zu den wesentlichen Massnahmen zur Durchführung einer Generalversammlung.⁷ Dies geschieht bei Namenaktien durch den Nachweis des Stimmrechtes durch das Aktienbuch (Art. 689a OR). Falls es an diesem fehlt, muss der Nachweis der Aktionärs-eigenschaft durch eine lückenlose Zessionskette erbracht werden. Dabei hat der Verwaltungsrat die Einzelheiten der Prüfung festzulegen, wobei diese Anordnungen je nach Art und Grösse der Gesellschaft unterschiedlich sein werden⁸. Die sich daraus ergebenden Feststellungen des Vorsitzenden der Versammlung sind der Versammlung zur Kenntnis zu bringen (Art. 689e OR). Wenn sie nicht zutreffen, darf von den Teilnehmern der Versammlung erwartet werden, dass sie diese Feststellungen bestreiten (vgl. Art. 691 Abs. 2 OR).

B. Umfang der Prüfungspflicht insbesondere

Der Umfang der Prüfungs- bzw. Ermittlungspflicht der Urkundsperson zur Erfüllung ihrer Garantienpflicht im Einzelfall lässt sich gemäss *Brückner* nicht in absoluter Form festhalten. Massgebend sind die konkreten Umstände, unter denen eine Beurkundung stattfindet. Bedeutsam können auch weitere Elemente sein, wie eigene Kenntnisse der Urkundsperson aufgrund bisheriger Beziehungen, Zumutbarkeit oder Möglichkeit eigener Ermittlungen, zeitliche Dringlichkeit und dergleichen mehr.⁹ So darf die Urkundsperson sich auf Angaben von Personen verlassen, die eigens im Auftrag des Verwaltungsrates die Zutrittskontrolle oder die Kontrolle der vertretenen Aktienstimmen durchgeführt haben¹⁰. Das heisst somit für elektronische und virtuelle Versammlungen, dass eine Passwort- bzw. zugangsgeschützte Umgebung, die von der Versammlungsleitung gesteuert

⁶ Vgl. *Peter Voser*, Notarielle Pflichten bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen, in Jürg Schmid (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht und Notar*, Beiträge der Weiterbildungsseminare der Stiftung Schweizerisches Notariat vom 1.9.2015 in Zürich, S. 137 ff.

⁷ Vgl. Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 12. Januar 2004, publiziert in GVP/ZG 2003, S. 251.

⁸ Vgl. Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 12. Januar 2004, publiziert in GVP/ZG 2003, S. 251.

⁹ Vgl. *Brückner* (FN 3), N 932 ff., im Besonderen N 1030 ff.

¹⁰ Vgl. Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte vom 12. Januar 2004, publiziert in GVP/ZG 2003, S. 252.

oder kontrolliert wird, genügend zuverlässig sein sollte für die Prüfung der Identität bzw. Legitimation der Teilnehmer, sofern dies den Vorgaben der Versammlungsleitung entspricht.

C. Beurkundungen unter den Covid-Verordnungen

Mit den Corona-Pandemie-Massnahmen kamen über die Covid-Verordnungen die eigentlichen virtuellen Generalversammlungen. Gestützt auf bundesrätliche Notverordnungen wurden öffentliche Versammlungen verboten.¹¹ Dabei stellte sich auch das praktische Problem, dass zahlreiche Generalversammlungen im Frühling 2020 durchgeführt werden mussten. Der Bundesrat regelte darum mit verschiedenen Notverordnungen, dass Generalversammlungen im kleinen Rahmen durchzuführen waren, u.a. auch auf Anordnung der Leitungs- oder Verwaltungsorgane der Gesellschaften mit elektronischen Mitteln. Damit ermöglichte das Bundesnotrecht, eine Generalversammlung praktisch vollständig virtuell abzuhalten.¹² Die letzte Verordnung zu diesem Thema mit Bezug auf Versammlungen, die Covid-Verordnung-3, ist am 31.12.2022 ausgelaufen.¹³ Man kann zu Recht behaupten, dass diese durch das neue Aktienrecht abgelöst wurde.

D. Die virtuelle Generalversammlung

Gemäss Art. 701d Abs. 1 OR kann eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Gemäss Art. 701d Abs. 2 OR können sodann bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann; vgl. Praxismitteilung EHRA 1/23 vom 21.3.2023, Ziff. 3.1.2 mit Hinweisen.

Dies bedeutet, dass eine Generalversammlung «ohne Tagungsort» vollständig virtuell abgehalten wird, wobei die Urkundsperson ebenfalls virtuell teilnehmen muss. Jedoch ist es dabei unseres Erachtens nicht ausgeschlossen, dass die Urkundsperson und der Vorsitzende persönlich am selben Ort anwesend sind. Dabei hat aber die Präsenz der Urkundsperson keinen Einfluss darauf, ob ein «Tagungsort» vorliegt oder nicht. Andernfalls ergibt der Wortlaut der neuen Bestimmung zur virtuellen Generalversammlung keinen Sinn. Entweder hat eine Versammlung einen Tagungsort (wobei eine hybride Form möglich ist, indem der Verwaltungsrat anordnen kann, dass diejenigen Aktionäre, welche nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, elektronisch abstimmen können¹⁴) oder sie ist «ohne Tagungsort» (Art. 701d Abs. 1 OR). Dabei kann jede Person,

¹¹ Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 1), S. 249 ff. mit Nachweisen zu den verschiedenen Covid-19-Verordnungen.

¹² Vgl. *Müller/Kaiser/Benz* (FN 1), S. 265 ff.

¹³ Vgl. Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24.

¹⁴ Art. 701c OR.

die an der Versammlung teilnimmt, an einem anderen Ort sein. Das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) hat in der REPRAX 4/2022, S. 151 ff., nützliche Übersichten («Faktenblätter») zum neuen Aktienrecht publiziert. Das Faktenblatt Nr. 9 des EHRA (publiziert in REPRAX 4/2022, S. 171 ff.) befasst sich mit der virtuellen Generalversammlung. Dort ist erwähnt, dass die virtuelle Generalversammlung ohne Tagungsort als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden kann. Im Faktenblatt Nr. 9 des EHRA steht ausdrücklich: «Die virtuelle GV ist selbst dann möglich, wenn die Beschlüsse der GV öffentlich zu beurkunden sind. Bestimmungen des kantonalen Beurkundungsrechts bleiben vorbehalten.» Die Frage, welche Vorbehalte dies umfasst, beantworten die Gesetzesmaterialien nicht.

In Abbildung 1 ist die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung schematisch dargestellt.

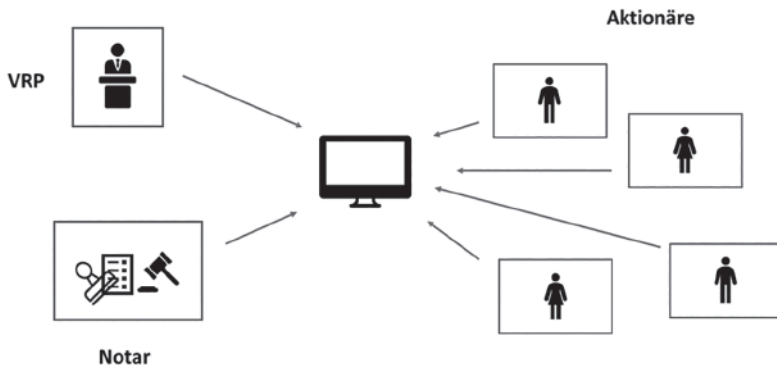


Abbildung 1: Virtuelle Generalversammlung

Zur konkreten Organisation der virtuellen Generalversammlung muss auch erwähnt werden, dass gemäss ausdrücklicher Vorgabe in Art. 701e Abs. 1 OR der Verwaltungsrat die Verwendung elektronischer Mittel regelt. Damit besteht keine Kompetenz für die Urkundsperson oder eine Behörde, dem Verwaltungsrat die Verwendung bestimmter elektronischer Mittel vorzuschreiben. Der Verwaltungsrat hat sodann gemäss Art. 701e Abs. 2 OR sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Stimmen in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Damit regelt Art. 701e Abs. 2 OR den Minimalstandard, der durch die Beurkundungsverfahrensregeln sichergestellt werden muss. Die Urkundsperson hat lediglich in jenem Fall die Kompetenz und die Pflicht, die Beurkundung abzulehnen, wenn die vorerwähnten Vorgaben nicht eingehalten werden.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, so dass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss diese gemäss Art. 701f OR wiederholt werden – auch dies hat der Verwaltungsrat zu entscheiden und nicht die Urkundsperson. Letztere hat jedoch einen Vermerk im Protokoll festzuhalten, und es empfiehlt sich, für die zweite respektive weitere Durchführung der Generalversammlung eine neue Urkundennummer zu vergeben, soweit das kantonale Beurkundungsrecht nicht eine anderslautende Vorgabe macht.

E. Exkurs: Die virtuelle Versammlung des Verwaltungsrates

Gemäss Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR kann der Verwaltungsrat seine Beschlüsse unter Verwendung elektronischer Mittel in sinngemässer Anwendung der Art. 701c OR bis Art. 701e OR fassen. Somit gelten sämtliche Regeln zur Generalversammlung auch für den Verwaltungsrat, selbstredend mit der Ausnahme, dass der Verwaltungsrat nicht sicherzustellen hat, dass die Aktionäre und die Geschäftsleitung elektronisch teilnehmen können und dass ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bestimmen ist. Der Verweis auf die Generalversammlung hat jedoch auch zur Folge, dass die Statuten eine entsprechende Grundlage für eine virtuelle Versammlung des Verwaltungsrates schaffen müssen. Die in der Praxis gebräuchlichen Musterstatuten des Handelsregisteramts des Kantons Zürich zum neuen Aktienrecht enthalten in Art. 17 eine solche Ermächtigung.

II. Öffentliche Beurkundung von virtuellen GV-Beschlüssen

A. Die Pflicht zur Beurkundung

Der Begriff der öffentlichen Beurkundung gehört zum Bundesrecht.¹⁵ Das Beurkundungsrecht ist sowohl im Bundesrecht als auch im kantonalen Recht geregelt. Im Bundesrecht ist namentlich geregelt, welche Rechtsgeschäfte öffentlich zu beurkunden sind. Des Weiteren bestimmt das Bundesrecht die Wirkungen beim Fehlen der öffentlichen Beurkundung. Es handelt sich somit um das «Was». Verfahrensrechtliche Regeln zum Beurkundungsrecht finden sich auf der Stufe des Bundes bei öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Vermögensübertragungen (Art. 70 Abs. 2 FusG, Art. 499 ff. ZGB) sowie bei Sacheinlagen (Art. 634 Abs. 3 OR¹⁶). Demgegenüber sieht Art. 55 SchlT ZGB vor, dass die Kantone für ihr Gebiet festlegen, wie die öffentliche Beurkundung vorzunehmen ist, soweit das Bundesrecht nicht eine ausdrückliche Regelung enthält. Dabei ergeben sich aus dem ungeschriebenen Bundesrecht die Maximal- und Mi-

¹⁵ Vgl. BGE 84 II 636 = ZBGR 40 S. 307; *Brückner* (FN 3), N 5 ff.; *Ruth Arnet*, «Form folgt Funktion» – Zur Bedeutung der öffentlichen Beurkundung im Immobiliarsachenrecht, ZBJV 2013, S. 393.

¹⁶ Siehe dazu *Lukas Müller/Philippe J.A. Kaiser/Diego Benz*, Sacheinlagegründung im revidierten Aktienrecht, EF 6/21 S. 281, S. 284.

nimalanforderungen des Beurkundungsrechts. Als wichtige Minimalanforderungen werden beispielsweise verstanden, dass Verträge und letztwillige Verfügungen in ununterbrochener Anwesenheit ihrer Parteien oder Stellvertreter und der Urkundsperson gelesen, genehmigt und unterschrieben in Kraft gesetzt werden.¹⁷ Weiter heisst dies, die Urkundsperson amtiert als unparteiliche, Interessen wahrende, hoheitliche Person der nichtstreitigen freiwilligen Gerichtsbarkeit und kennzeichnet den amtlichen Charakter seiner Mitwirkung durch die Beifügung des Worts «Notar» oder «Urkundsperson», inklusive eines Siegels oder Stempels. Schliesslich werden auch in allen Kantonen die notariellen Urkunden mit einem Ingress und einer abschliessenden Beurkundungsklausel als solche gekennzeichnet. Urkundspersonen bewahren ihre öffentlichen Urkunden in einer Urschrift auf und übergeben diese bei Beendigung der Berufstätigkeit einem kantonalen Archiv. Eine bundesrechtliche Minimalanforderung stellt auch die Voraussetzung der Einheit des Aktes (Ort, Zeit und Verfahren) dar. Dazu gehört nach früherem Verständnis des Aktienrechts die minimale Voraussetzung, dass der Notar und der Vorsitzende der Versammlung während des Beurkundungsaktes zwingend gleichzeitig und unmittelbar teilnehmen müssen. Diese Anforderung ist jedoch unseres Erachtens im Lichte der neu eingeführten Möglichkeiten der virtuellen Versammlungen und der mit Art. 701 Abs. 3 OR neu geschaffenen Möglichkeit der Zirkularbeschlüsse und Urabstimmungen einer Generalversammlung zu relativieren.

Bis zur Corona-Pandemie hatten wenige Leute eine Vorstellung davon, wie eine Video- oder Telefonkonferenz als Kommunikationsmittel für eine Versammlung geeignet sein soll. Inzwischen ist es so, dass jedes Schulkind und auch die allermeisten berufstätigen Personen mit Videokonferenz-Software vertraut sind. Entsprechend ist das Beurkundungsrecht zeitgerecht und technologieneutral zu interpretieren. Dass diese Auslegungsvariante nicht abwegig ist, zeigt auch ein Blick in den allgemeinen Teil des Obligationenrechts. So regelt beispielsweise Art. 4 Abs. 2 OR, dass wenn «die Vertragsschliessenden oder ihre Bevollmächtigten sich persönlich des Telefons bedienen», «der Vertrag als unter Anwesenden abgeschlossen» gilt. Art. 4 Abs. 2 OR sagt somit, dass bei Rechtsgeschäften die persönliche Kommunikation mit Telefon als Vertragsschluss unter Anwesenden gilt. Da eine virtuelle Versammlung ohne Tagungsort mittels Video- oder Telefonkonferenz-Software abgehalten werden kann, ist nicht einzusehen, weshalb bei einem direkten Kommunikationsmittel via Telefon- oder Videokonferenz nicht Art. 4 Abs. 2 OR zur Anwendung gelangen kann. Dementsprechend sind auch kantonale Beurkundungsgesetze so zu interpretieren, dass eine unmittelbare Wahrnehmung durch die Urkundsperson in Anwendung von Art. 4 Abs. 2 OR als unter Anwesenden zu verstehen

¹⁷ Vgl. *Christian Brückner*, Vereinheitlichung des notariellen Beurkundungsverfahrens, in: Schweizerischer Notarenverband (SNV) (Hrsg.), Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 4. Schweizerischer Notariatskongress, 15. März 2018, S. 64.

ist, wenn das verwendete Kommunikationsmittel für die Wahrnehmungsbeurkundung bzw. den öffentlich zu beurkundenden Versammlungsbeschluss die Möglichkeit bietet, dass sämtliche Teilnehmer aktiv und passiv bei einer Versammlung teilnehmen oder mitwirken können. Das heisst, dass sämtliche Teilnehmer, der Vorsitzende und die Urkundsperson alles hören (evtl. zusätzlich alle versamlungsrelevanten Vorgänge sehen) und sich auch zu Wort melden können, soweit dies der Verfahrensgang der Versammlung erlaubt oder notwendig macht. Sofern das Argument, die Ermittlung des wahren Willens einer Partei bedürfe der unmittelbaren physischen Anwesenheit der Parteien, bei einer Willensbeurkundung allenfalls noch gehört werden könnte, überzeugt diese Auslegungsvariante bei einer Wahrnehmungsbeurkundung unter Berücksichtigung der heutigen technologischen Mittel nicht mehr.

Umgekehrt gibt es auch bundesrechtliche Maximalanforderungen, die von den Kantonen nicht überschritten werden dürfen. Die Kantone dürfen demnach die Zugänglichkeit der öffentlichen Beurkundung nicht ungebührlich erschweren oder vereiteln. Wenn nun aber die kantonalen Behörden die Ansicht vertreten, dass Urkundspersonen virtuelle Versammlungsbeschlüsse nicht virtuell beurkunden dürfen, dann lassen sich damit die virtuellen Generalversammlungsbeschlüsse nicht öffentlich beurkunden. Diese Meinung würde die bundesrechtlichen Maximalanforderungen verletzen, da das Bundesrecht selbst die Möglichkeit vorsieht, dass virtuelle Versammlungsbeschlüsse öffentlich beurkundet werden können (vgl. Faktenblatt Nr. 9 des EHRA, REPRAX 4/2022, S. 171). Das EHRA stützt seine Meinung auf die Meinung des Bundesrats ab, die er in der Botschaft zum Aktienrecht dargelegt hat.¹⁸ Dies bedeutet mithin, dass die Urkundspersonen eine Pflicht zur Beurkundung von virtuellen Generalversammlungsbeschlüssen trifft¹⁹. Auch in kantonalen Beurkundungsgesetzen sind solche Beurkundungspflichten zu finden, wie z. B. in § 9a des Zuger Beurkundungsgesetzes: «Die Urkundsperson ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die von ihr verlangten Berufsfunktionen zu erfüllen.»²⁰

Insbesondere muss auch festgehalten werden, dass Gesetze und somit konsequenterweise auch kantonale Beurkundungsgesetze zeitgemäss und technologieneutral verstanden werden müssen, damit neue respektive moderne Kommunikationsmittel in sinnvollem Rahmen berücksichtigt werden können. Da der Bundesgesetzgeber ausdrücklich eine virtuelle Generalversammlung ([sic!] «ohne Tagungsort») einführte²¹ und den Organisatoren einer solchen virtuellen Generalversammlung strenge gesetz-

¹⁸ Vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 2017 S. 559; *Peter Forstmoser/Marcel Küchler*, in: Schweizerisches Aktienrecht 2020, Bern 2022, Art. 701d OR N 13.

¹⁹ Vgl. dazu insbesondere Art. 55 SchIT ZGB sowie *Brückner* (FN 3), N 19 und N 26.

²⁰ Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen (Beurkundungsgesetz; BeurkG; BGS 223.1) des Kantons Zug.

²¹ Art. 701d OR.

liche Auflagen betreffend technische Anforderungen vorgegeben hat²², darf die Durchführung von bundesgesetzkonform durchgeführten virtuellen Generalversammlungen nicht durch die ungebührliche Erschwerung des kantonalen Beurkundungsrechts vereitelt werden – Gesetze sind mithin technologieneutral auszulegen.

B. Die Beurkundung der virtuellen Generalversammlung konkret

1. Einleitung sowie Feststellungen

Zunächst kann festgehalten werden, dass als Einleitungs- respektive Schlussverbal das bestehende Verbal verwendet werden kann, da eine Beurkundung einer virtuellen Generalversammlung nichts an einem solchen Verbal ändert.

Allerdings muss bei den Feststellungen festgehalten werden, dass es sich um eine virtuelle Generalversammlung handelt, wie dies z.B. die Textvorlagen Gesellschaftrecht des Notariatsinspektorates des Kantons Zürich bereits tun, nachstehend anhand einer Nicht-Publikumsgesellschaft:

«Gestützt auf Art. 701d OR und Art. XX der Statuten findet die Generalversammlung virtuell, ohne Tagungsort statt. Der Verwaltungsrat bestätigt im Sinne von Art. 701e OR, dass er sichergestellt hat, dass sämtliche Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Geschäftsleitung mit elektronischen Mitteln an dieser Generalversammlung teilnehmen können. Gestützt auf Art. 701d Abs. 2 OR und Art. XX der Statuten wird auf die Anwesenheit eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet.»

Auch an den Grundsätzen zur Prüfungs- bzw. Ermittlungspflicht der Urkundsperson zur Erfüllung ihrer Garantenpflicht ändert sich nichts, womit auf die vorstehenden Ausführungen (vgl. Abschnitt II.B) verwiesen werden kann.

Sodann stellt sich die Frage, wie eine Urkunde über die Beschlüsse einer reinen virtuellen Generalversammlung zu erstellen ist, was nachstehend in Form von nicht abschliessenden Möglichkeiten aufgelistet wird.

2. Regelung gemäss Art. 702 OR

Das Aktienrecht verlangt nach wie vor die Protokollierung solcher Beschlüsse (Art. 702 OR, inklusive Datum, Uhrzeiten von Beginn und Ende der Versammlung). Dies würde jedoch nach einer strengen Interpretation dieser Norm bedeuten, dass der Vorsitzende das Urkundenprotokoll zu unterzeichnen hat, bevor die Urkundsperson selber die Unterzeichnung vornimmt (ansonsten kann die Urkundsperson die unverfälschte Wahrnehmung kaum sicherstellen). Mithin ist mit der Feststellung des Vorsitzenden, dass die Versammlung beendet ist, auch die Wahrnehmung der Urkundsperson beendet. Solange aber die Unterschriften des Vorsitzenden und des allfälligen Protokollführers nicht in der Urkunde angebracht sind, ist die Wahrnehmung der Urkundsperson, so könnte man argumentieren, nicht

²² Art. 701e OR.

abgeschlossen. Amtet eine andere Person als die Urkundsperson als Protokollführerin, hat diese Person, welche dann auch an einem anderen Ort sitzen darf als der Vorsitzende sowie die Urkundsperson, ebenfalls das Urkundenprotokoll zu unterzeichnen. Danach muss dieses der Urkundsperson zur Unterzeichnung zugestellt werden.

Dem kann entgegengehalten werden, dass in Anlehnung an eine Sukzessivbeurkundung²³ denkbar wäre, dass im Nachgang der Beurkundung durch die Urkundsperson der Vorsitzende und der Protokollführer ihre unterzeichneten Exemplare zur Ausfertigung der Urkunde der Urkundsperson postalisch zustellen. Dies ist dem Grundsatz der Einheit des Beurkundungsaktes unschädlich, da die Unterschrift des Vorsitzenden, obwohl gesetzlich vorgeschrieben, dabei keine Erklärungswirkung hat²⁴. Es gilt vielmehr das gesprochene Wort anlässlich der Versammlung, welches zu Urkund abgegeben wird. Es bedarf also grundsätzlich keiner Unterschrift für dessen «Inkraftsetzung». Anders als bei einer Willensbeurkundung nimmt dabei die Urkundsperson einen Vorgang war. Sie dient dabei unter anderem als Garant, dass die Vorgänge unparteiisch schriftlich festgehalten und bestätigt werden. Es bedarf keines notariellen Zeugnisses zur Unterschriftsleistung von Vorsitzendem und Protokollführer.

Dem dürfte das Argument, dass die Beurkundung «in der Schwebe» sei respektive die Wahrnehmungen der Urkundsperson streng genommen als noch nicht abgeschlossen gelten müssten, bis die Unterschriften bei der Urkundsperson eingetroffen sind und diese die Urkunde ausfertigen kann, folglich nicht schaden. Dennoch muss zur Beurkundung der virtuellen Generalversammlung festgehalten werden, dass die Beurkundung mit der Eröffnung der Versammlung beginnt und eben mit der Schliessung durch den Vorsitzenden beendet wird. Eben diese Daten werden gemäss der Protokollierungsvorschrift nach Art. 702 Abs. 2 Ziff. 1 OR mit Angabe der Uhrzeiten von Beginn und Ende der Versammlung festgehalten.

Nach der bisherigen Zürcher Praxis stellen das von Art. 702 OR geforderte Protokoll und die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung zwei separate Urkunden dar, zumal beim Protokoll nach Art. 702 OR die Gesellschaft allenfalls auch Vorgaben über den genauen Inhalt vorgibt. Dies kann beispielsweise auch eine Aufzeichnung aller Voten der verschiedenen Redner enthalten. Es entspricht der zürcherischen Praxis bei Präsenzversammlungen, die in der Regel als Universalversammlungen stattfinden, dass der Vorsitzende und der Protokollführer die Urkunde, die bereits vorbereitet wurde, unterzeichnen. Bei Generalversammlungen (im Sinne von Präsenzversammlungen) von börsenkotierten Gesellschaften werden die Urkunden nach der Generalversammlung nicht zusätzlich durch den Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet. Stattdessen wird die Urkunde nach der Versammlung im Büro aufgrund der persönlichen Wahrnehmungen der Urkundsperson erstellt und von

²³ Vgl. *Brückner* (FN 3), N 2062 ff.

²⁴ Vgl. *Brückner* (FN 3), N 105 ff. und N 2062 ff.

dieser allein unterzeichnet. Sofern dies nun konsequent auf eine virtuelle Versammlung angewandt würde, bei welcher die Urkundsperson nicht neben dem Vorsitzenden sitzen würde, könnte dies gleich gehalten werden, was wiederum die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden entbehrlich machen würde. Die Anwendung dieser bisherigen zürcherischen Praxis im heute geltenden Recht würde die Durchführung von virtuellen Versammlungsbeschlüssen praktikabel gestalten. Art. 702 Abs. 3 OR sieht hingegen vor, dass das Protokoll vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden müssen. Diese Unterschriften können auch elektronisch geleistet werden.

Abschliessend kann hier sodann festgehalten werden, dass aufgrund des Fehlens eines Tagungsortes bei der Unterschrift des Vorsitzenden sowie des Protokollführers kein Ort angegeben werden kann (da eben virtuell), was zwar Art. 702 Abs. 2 Ziff. 1 OR teilweise widerspricht, sonst aber dem Grundsatz des fehlenden Tagungsortes respektive dem Institut der virtuellen Generalversammlung widersprechen würde. Aus Transparenzgründen kann zudem der nicht vorhandene Tagungsort der virtuellen Versammlung wie folgt im Versammlungsprotokoll angegeben werden: «Ort: Skype-Sitzung vom 15. April 2023 (ohne Tagungsort)» Dabei sollte die Praxis nicht zu streng sein, da eine virtuelle Versammlung an sich schon kennzeichnet, dass kein Tagungsort gegeben ist.

3. Alternativen

a. Analoge Feststellung wie bei Kapitalherabsetzungen

Als Alternative würde sich zum Beispiel anbieten, dass die Urkundsperson die Wahrnehmungen wie bisher in der Urkunde festhält (inklusive betreffend Vorsitz und Protokollführung) und die Urkunde alleine durch die Urkundsperson unterzeichnet wird (ähnlich wie bei der Wahrnehmung/Feststellung bei der Kapitalherabsetzung). Hier stellt sich jedoch die Frage, ob dem Erfordernis von Art. 702 OR wie vorstehend beschrieben Genüge getan oder dieses sogar verletzt wird oder ob dies in der Beratung durch das Parlament schlicht vergessen ging und durch allgemeine Grundsätze ergänzt werden darf. Abgesehen davon kann bzw. muss neben der Urkunde mit den zu beurkundenden Beschlüssen einer Generalversammlung ein separates Protokoll mit sämtlichen Beschlüssen geführt werden, bei welchem die Unterschriftsvorgaben von Art. 702 OR eingehalten werden.

Doch auch bei dieser Variante empfiehlt es sich, dass die Urkundsperson zumindest eine Urkundenprotokollversion vom Vorsitzenden (und dem allfälligen Protokollführer) unterzeichnen lässt, damit diese die Richtigkeit so anerkennen. Dies kann auch mit elektronischer Unterschrift erfolgen (welche nicht qualifiziert sein muss), da dies lediglich zu Beweis Zwecken dient.

b. Bevollmächtigung zur Unterzeichnung/Zeugenbestätigung

Eine weitere Alternative wäre die stellvertretende Unterzeichnung durch eine Hilfsperson der Urkundsperson. Diese Hilfsperson verfolgt zusammen

mit der Urkundsperson die virtuelle Generalversammlung und erhält vom Vorsitzenden und vom Protokollführer die Vollmacht, in dessen Namen das zu beurkundende Protokoll zu unterzeichnen. Dies mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen betreffend keine Schädlichkeit der Einheit des Beurkundungsaktes (vgl. dazu vorne Abschnitt III.B.2). Anstelle einer Bevollmächtigung könnten solche Hilfspersonen auch als Zeugen amten, wie es z. B. das Zuger Beurkundungsrecht in § 18 BeurkG/ZG vorsieht. Danach hat ein Zeuge zu bestätigen, dass eine Partei dem Inhalt der Urkunde zugestimmt habe, wenn diese Partei ausserstand ist, selbst zu unterzeichnen. Dies wäre eine analoge und auf die heutige Zeit unter Berücksichtigung der modernen technischen Kommunikationsmöglichkeiten umgesetzte Anwendung.

Auch hierbei ist zu weiteren Beweis Zwecken zu empfehlen, dass der Vorsitzende und der Protokollführer je einzeln das Protokoll unterzeichnen und einerseits für die Gesellschaftsakten, aber andererseits auch für die Urkundsperson ein Exemplar ausfertigen.

4. Exkurs: Die Beurkundung einer Versammlung des Verwaltungsrates

In analoger Anwendung sowie unter Verweis auf die vorstehend gemachten Ausführungen zur virtuellen Generalversammlung kann hier festgehalten werden, dass die öffentliche Beurkundung von Beschlüssen des Verwaltungsrates lediglich einer einleitenden Ergänzung bedarf, welche wie folgt ausgestaltet sein könnte:

Gestützt auf Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR in Verbindung mit Art. 701d OR und Art. XX der Statuten findet die Versammlung virtuell, ohne Tagungs-ort statt. Der Verwaltungsrat bestätigt im Sinne von Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR in Verbindung mit Art. 701e OR, dass er sichergestellt hat, dass sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates mit elektronischen Mitteln an dieser Versammlung teilnehmen können.

Dem Einwand, eine Beurkundung einer virtuellen Versammlung des Verwaltungsrates sei nicht möglich, da z. B. gemäss Art. 652g Abs. 1 Ziff. 5 OR der Verwaltungsrat bestätigen muss, dass ihm die Belege vorgelegen haben, und sodann auch die Urkundsperson nach Art. 652g Abs. 2 OR die Belege einzeln nennen und bestätigen muss, dass sie ihr vorgelegen haben, kann erwidert werden, dass dies auch virtuell möglich ist. So können die Belege über die elektronische oder virtuelle Plattform geteilt werden, und so kann eine Wahrnehmung analog Art. 4 OR erfolgen.

Hier empfiehlt es sich, dass sich sämtliche Belege im Original bereits anlässlich der Beurkundung bei der Urkundsperson befinden.

5. Abschliessende Bemerkungen

Der Grundsatz, dass die Urkundsperson in ihrem kantonalen Hoheitsgebiet beurkunden muss und sich somit nicht in einem anderen Kanton oder sogar im Ausland einloggen bzw. einwählen kann, gilt nach wie vor.²⁵

²⁵ Vgl. Müller/Kaiser/Benz (FN 1), S. 225 f.

Das ergibt sich schon aus Bundesrecht. Nach Art. 55 Abs. 1 SchlT ZGB bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Eine öffentliche Beurkundung ausserhalb des Kantons, in dem die Urkundsperson zugelassen ist, kann keine gültige Urkunde zur Wirkung haben.

Sodann muss hier festgehalten werden, dass es nicht sein kann, dass ein Kanton seinen Urkundspersonen vorschreibt, dass die Beurkundung eines Generalversammlungs- oder Verwaltungsratsbeschlusses über eine bestimmte (allenfalls vom Kanton zur Verfügung gestellte Plattform) zu erfolgen hat. Dies würde dem Vollzug respektive der Umsetzung des Bundesrechts diametral widersprechen – schon jetzt muss die Urkundsperson nicht einen bestimmten Raum benutzen, um eine Beurkundung durchzuführen, und so sprechen absolut keine Gründe dagegen, dass die Beurkundung durch welche virtuellen Mittel auch immer geschehen soll, solange die Urkundsperson mit einer solchen Beurkundung einverstanden ist. Hier erhöhte Hürden zu schaffen, wären bundesrechtswidrig.

III. Praxisbeispiele

A. *Kleine Generalversammlung*

Kleine Generalversammlungen können durchaus mit den weitverbreiteten Videokonferenzanbietern wie MS Teams, Zoom oder WebEx abgehalten werden. Diese ermöglichen dem Vorsitzenden, die Vorgänge zu steuern und die Aktionärsrechte zu wahren. Mit den erwähnten Software-Lösungen können Urkundspersonen unseres Erachtens ihren Pflichten auf elektronischem Weg nachkommen. Ausgehend von einer Versammlung mit einem Verwaltungsrat als Vorsitzenden und drei Aktionären, kann die Urkundsperson, sofern dies das kantonale Recht so vorschreibt, die Identitäten mittels Live-Sichtung der Ausweise sowie Abgleich mit dem vom Vorsitzenden aufgeschalteten Aktienbuch ohne Weiteres überprüfen. Bei den anschliessenden Abstimmungen kann jeder Aktionär einzeln sein Votum persönlich abgeben. Neben der direkten Wortmeldung besteht auch die Chat-Funktion sowie die «Handzeichen»-Funktion, um sich beim Vorsitzenden bemerkbar zu machen. Dies ist alles leicht durch die Urkundsperson zu verfolgen. Selbst technische Störungen können durch die Urkundsperson relativ gut festgestellt werden, ist doch ein Audio- oder Video-Unterbruch eines Teilnehmers sowie der vollständige Leitungsabbruch leicht erkennbar.

B. *Variante: Sehr grosse Generalversammlung*

In Ergänzung zu den eingangs gemachten Feststellungen zu einer Beurkundung einer mittelgrossen oder grossen Generalversammlung, sprich, wenn die Teilnehmerzahl nicht auf den ersten Blick von blossem Auge ersichtlich ist, ist zu sagen, dass es bereits bisher in den meisten Kantonen die Praxis war, dass sich die Urkundsperson auf die Wahrnehmungen bzw. Feststellungen des Vorsitzenden respektive des Stimmbüros oder Stimmzählers verlassen durfte, da sonst eine Beurkundung verunmöglicht

worden wäre. Solche Wahrnehmungen mussten und müssen jedoch plausibel sein, es dürfen keine konkreten Zweifel an der Richtigkeit des Resultats der Abstimmung oder der Wahl bestehen, respektive die Urkundsperson darf keine Bedenken an deren Richtigkeit haben. Ansonsten wäre die Wahl oder Abstimmung zu wiederholen oder die Urkundsperson müsste ihre Bedenken und Zweifel in der Urkunde vermerken.

Auch wenn eine grosse Generalversammlung mit den oben beschriebenen gängigen Videokonferenzanbietern nicht per se ausgeschlossen ist, empfiehlt es sich, auf spezialisierte Anwendungen zurückzugreifen. Solche Anwendungen können die Vorbereitung einer solchen Versammlung, deren Durchführung und Überprüfung erheblich vereinfachen. Auch zum Schutz von Vorsitzendem, Protokollführer, Stimmzählern und nicht zuletzt der Urkundsperson sind überprüfbare Teilnehmer, z. B. mittels Zwei-Faktoren-Identifikation, elektronische Abstimmungsmöglichkeiten und generell überprüfungsfähige und rekonstruierbare Vorgänge von Vorteil. Somit kann insbesondere die Urkundsperson die Teilnehmerzahl einfach überprüfen. Allenfalls könnte sie auch Stichproben der Identitäten und einen Abgleich mit dem Aktienbuch vornehmen. Eine Abstimmung lässt sich einfach über die entsprechenden Funktionen abhalten und überprüfen. Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Aktionäre lassen sich mit den bereits oben beschriebenen, aber extra auf eine grössere Anzahl Teilnehmer zugeschnittenen Tools sicherstellen. Letztlich können diese Prozesse revisions-sicher aufgezeichnet und gespeichert werden. Schlussendlich kann mit einer eingebauten qualifizierten Zeichnungsfunktion nach ZertES auch die oben beschriebene Problematik der Protokollunterzeichnung beseitigt werden. Die vorerwähnten Möglichkeiten ermöglichen, streng genommen, eine zuverlässigere Legitimationsprüfung, als dies bei einer herkömmlichen – analogen – Generalversammlung der Fall ist.

IV. Fazit

Mit den voranstehenden Ausführungen leiten wir die Antwort auf die im Untertitel gestellte Frage: «Kann eine Urkundsperson aus der Ferne wahrnehmen und beurkunden?», her. Aufgrund des materiellen Aktienrechts muss die Antwort hierzu «ja» lauten. Das Aktienrecht schafft neu die Möglichkeit der virtuellen General- sowie Verwaltungsratsversammlung. Dabei sieht das Aktienrecht gemäss Ansicht des EHRA und des Bundesrates grundsätzlich auch die Möglichkeit der öffentlichen Beurkundung solcher Beschlüsse vor. Insofern haben Urkundspersonen eine Beurkundungspflicht, sofern eine Gesellschaft sie um die öffentliche Beurkundung virtueller Generalversammlungsbeschlüsse (und virtueller Verwaltungsratsversammlungsbeschlüsse) ersucht. Dabei stellt sich die Frage bezüglich der konkreten Umsetzung eines solchen Beurkundungsersuchens.

Mit unserem Beitrag formulieren wir einen Vorschlag, wie das Beurkundungsrecht zeitgemäss und technologieneutral ausgelegt werden kann, damit die virtuellen Versammlungsbeschlüsse öffentlich beurkundet werden können. Die öffentliche Beurkundung eines Versammlungsbeschlusses

erfolgt als Wahrnehmungsbeurkundung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass selbst nach Art. 4 Abs. 2 OR beispielsweise ein Vertrag als unter Anwesenden geschlossen wird, wenn die Vertragsparteien miteinander telefonieren. Analog können unseres Erachtens auch kantonale Beurkundungsregeln für die zeitgemässe Auslegung einer Wahrnehmungsbeurkundung verstanden werden. Sollten die zuständigen Instanzen diese Auslegung nicht für überzeugend befinden, so ist in jedem Fall auch das kantonale Beurkundungsrecht (technologieneutral) anzupassen, damit die Wahrnehmungsbeurkundung zeitgemäss durchgeführt werden kann. Wir stellen verschiedene Varianten vor, wie eine solche Beurkundung ablaufen könnte. Ferner ist dabei zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Territorialität verlangt, dass die Urkundsperson lediglich innerhalb des Hoheitsgebiets tätig wird, von dessen Kanton sie die Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung erhalten hat. Das bedeutet, dass sich die Urkundsperson innerhalb «ihres» Kantons, auf dessen Territorium sie amten darf, in die virtuelle Versammlung einloggt. Kantonale Beurkundungsregeln, welche die öffentliche Beurkundung eines virtuellen Versammlungsbeschlusses verhindern, verhindern durch ihre zu strengen Anforderungen die Nutzung der Möglichkeiten der virtuellen General- respektive Verwaltungsratsversammlung und verstossen unseres Erachtens gegen die bundesrechtlichen Vorgaben des Beurkundungsrechts.

Entscheidungen des Bundesgerichts

Arrêts du Tribunal fédéral

8.) BGG Art. 61 und Art. 62; ZGB Art. 484: landwirtschaftliches Grundstück als Vermächtnis.

Keine Bewilligungspflicht bei Erwerb durch Erbgang und erbrechtliche Zuweisung. Hingegen bedarf der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes als Vermächtnis durch eine nicht verwandte Person einer Erwerbsbewilligung.

LDFR art. 61 et 62; CC art. 484; legs d'un immeuble agricole.

L'attribution par succession et par attribution de droit successoral n'a pas besoin d'être autorisée. En revanche, l'acquisition d'un immeuble agricole par un légataire qui ne figure pas parmi les parents est soumise à autorisation.

A. B sel., geboren am 1. April 1939, war Eigentümer der ursprünglichen Parzelle 677 des damaligen Grundbuchs U. Diese Parzelle war 23 706 m² gross, und auf ihr befanden sich ein Wohnhaus mit Assekuranz-Nr. 261 und ein Stall mit Assekuranz-Nr. 262. In den Jahren 2011 und 2015 fanden Abparzellierungen zulasten der vorerwähnten ehemaligen Parzelle statt. Letztere wurde schliesslich in die neue 22 606 m² grosse unbebaute landwirtschaftliche Parzelle 10677 des Grundbuchs V sowie in die ebenfalls neue Parzelle 11465 mit einer Fläche von 1100 m² aufgeteilt, auf der die